
ORTSGEMEINDE HELLERTSHAUSEN

ORTSGEMEINDE SCHAUREN

VERBANDSGEMEINDE R H A U N E N

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN

CAMPINGPLATZ "EDELSTEINCAMP"

F a s s u n g

für die Offenlage

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

*gleichzeitig Fassung für den
Satzungsbeschluß*

BEARBEITET IM AUFTRAG DER

ORTSGEMEINDEN HELLERTSHAUSEN

UND SCHAUREN

PLANUNGSBÜRO KARST
BERATENDER INGENIEUR
5401 NÖRTERSCHAUSEN · ☎ 02605/3036



1 AUFGABENSTELLUNG

Etwa 2 km nordöstlich der Ortschaft Schauren liegt im Talbereich des Fisch- und des Mombachs der Campingplatz "Edelsteincamp". Ursprünglich erstreckte sich der Campingplatz nur auf eine ca. 1,5 ha große Fläche im Fischbachtal in der Gemarkung Schauren. Zwecks Erweiterung in nördliche Richtung auf die Gemarkung Hellertshausen wurde 1985 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, welches aber nach dem Anhörverfahren nicht weiterverfolgt wurde. Die Erweiterungsfläche wird mittlerweile als Campingplatz genutzt, was von der Kreisverwaltung Birkenfeld z. Zt. geduldet wird.

Da der Campingplatz während der Hauptbelegungszeiten inzwischen erneut an seine Kapazitätsgrenzen stößt, plant die Eigentümerin, Frau Christoffel, eine nochmalige Erweiterung in einer Größe von ca. 0,5 ha östlich des Mombachs. Diese Erweiterungsfläche liegt in der Gemarkung Schauren.

Hierfür müssen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Deshalb hat die ^{Kreis-}Ortsgemeinde Rhaunen das Vorhaben in das Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans aufgenommen. Nach Angaben der Kreisverwaltung Birkenfeld ist es außerdem notwendig, für den gesamten Campingplatzbereich, also sowohl für die beiden Erweiterungsflächen auf der Gemarkung Hellertshausen und Schauren als auch für die bereits ursprünglich als Campingplatz genutzte Fläche auf der Gemarkung Schauren, einen Bebauungsplan zu erstellen.

Da bei der Erstellung des Bebauungsplans insbesondere die landespflegerischen Belange zu beachten sind, hat die Kreisverwaltung Birkenfeld angeraten, ein Planungsbüro zu beauftragen, das die Berechtigung zur Erstellung dieses landespflegerischen Beitrags gemäß § 17a des Landespflegegesetzes hat.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat daher mit Schreiben vom 14.11.1989 das PLANUNGSBÜRO KARST mit der Planbearbeitung beauftragt. Durch eine sorgfältige Planung soll für das gesamte Campingplatzgelände "Edelsteincamp" sichergestellt werden, daß die Belange des § 1 (5) Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere die Forderung nach Berücksichtigung

- der Belange von Sport, Freizeit und Erholung,
- der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie
- der Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege



Beachtung finden.

Die hiermit vorgelegte Planfassung einschließlich Begründung ist für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt. Originalmaßstab des Bebauungsplans ist 1:500.

Wesentliche Änderung zur Offenlage ist die Zulassung von Kleinwochenendhäusern (Nutzungsart gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung). Der Campingplatzbetreiber hatte im Verfahren diese Nutzungsart beantragt; seitens der Kreisverwaltung wurde hierzu ein überzeugendes Gesamtkonzept gefordert. Dieses wurde in einem Ortstermin am 07.11.90 besprochen und gemeinsam festgelegt.

2 BESTANDSSITUATION

Die Ortsgemeinden Hellertshausen und Schauraen liegen im Südwesten der Verbandsgemeinde Rhaunen. Sie gehören zum Landkreis Birkenfeld im Regierungsbezirk Koblenz. Per 31.12.89 wies das Statistische Landesamt Bad Ems den Ortsgemeinden folgende Einwohnerzahlen zu:

- Hellertshausen 185 Einwohner
- Schauraen 511 Einwohner

Während Hellertshausen in den letzten 5 Jahren einen leichten Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatte, weist Schauraen in diesem Zeitraum eine positive Einwohnerentwicklung auf.

Der etwa 2 km nordöstlich der Ortslage von Schauraen, südlich des zur Ortslage Hellertshausen gelegenen Ortsteils Hammerbirkenfeld festgelegte Geltungsbereich des Bebauungsplans Campingplatz "Edelsteincamp" umfaßt eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Talräume von Fisch- und Mombach, die eine Höhenlage von 470 bis 480 m über NN aufweisen. Die angrenzenden Höhenzüge steigen auf 500 bis 510 m über NN an, so daß das weitere Planumfeld als flach gemuldet bezeichnet werden kann.

Mit Ausnahme der östlich des Mombachs liegenden Erweiterungsfläche wird das gesamte Plangebiet bereits als Campingplatz genutzt. Stellplätze für Zelte und Wohnwagen, vielfach von Gehölzbeständen eingefast, prägen das Bild. An baulichen Anlagen ist das Empfangsgebäude mit Gaststätte und Sanitäreinrichtungen zu nennen. Ein Spielplatz sowie



eine Parkplatzfläche ergänzen die derzeitige Nutzungsstruktur. Überquert wird der Campingplatz von einer 20 kV-Stromleitung.

Der Erweiterungsbereich liegt im Talgrund des Mombach und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse ist nur eine extensive Grünlandnutzung möglich.

Abschließend seien weitere Umgebungsnutzungen angegeben. Neben der Wiesen- und Weidenutzung in den Talräumen sind ein Erlenforst im Südosten, ein Mischwaldbestand mit vorgelegerten Fichten im Nordosten, eine Weihnachtsbaumkultur im Nordwesten sowie Gebüschbestände und Ackerflächen im Süden zu erwähnen. Nördlich des Fischbach grenzen die ersten Gebäude des Ortsteils Hammerbirkenfeld an das Campingplatzgelände an.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Wesentliches Beurteilungskriterium für die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für die Campingplatznutzung sind die regionalplanerischen Vorgaben. Der **regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe** von 1986 ordnet die Verbandsgemeinde Rhaunen den Räumen mit Strukturschwächen zu. Besondere Entwicklungsanstrengungen zur Stabilisierung der Bevölkerungsdichte und zur Sicherung von Arbeitsplätzen sind demnach notwendig.

Von Bedeutung ist außerdem, daß die Gemarkungen Hellertshausen und Schauren innerhalb des Naturparks "Saar-Hunsrück" liegen, der wegen seiner landschaftlichen Voraussetzung besonders für die Erholung geeignet ist und entsprechend geplant, gegliedert und erschlossen werden soll. Er soll vorrangig die Erholungsfunktion für den mittleren Teil von Rheinland-Pfalz und das Saarland übernehmen.

Darüber hinaus weist der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe den Landschaftsraum zwischen Hellertshausen und Schauren als für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung besonders geeignetes Gebiet aus und attestiert ihm gute Eignung für Fremdenverkehr und/oder Naherholung. Er hat daher eine wichtige Erholungsfunktion für die Region.

Als besondere Funktion wird im regionalen Raumordnungsplan für Hellertshausen "Landwirtschaft" und für Schauren "Erholung" angegeben. Mit dieser Funktionsbestimmung soll u. a. erreicht werden, den Fremdenverkehr zu sichern. Eine von



mehreren Maßnahmen hierzu ist die Erweiterung des Campingplatzes "Edelsteincamp", welche sich aus den vorgenannten regionalplanerischen Vorgaben geradezu anbietet.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Rhaunen sind Sondergebietsflächen für den Campingplatz "Edelsteincamp" ausgewiesen. Die Darstellung erstreckt sich auch auf die südlich des Campingplatzes angrenzenden Ackerflächen. Hier ist jedoch derzeit keine Erweiterung vorgesehen. Die Aufnahme der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Mombachtal in das Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans ist erfolgt. Insofern handelt es sich um ein Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB. Der Bebauungsplan ist demnach aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Im **Landschaftsplan** zum Flächennutzungsplan wird auf die landespflegerische Problematik einer Campingplatzerweiterung hingewiesen. Eine Erweiterung auf die südlich angrenzenden Hangstrukturen wird als ebenso problematisch angesehen, wie die bereits vollzogene Erweiterung im Mombach-Tal. Für beide Flächen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Falle einer Beanspruchung gefordert. Als landespflegerisch unerwünschte Maßnahme ist die Campingplatzerweiterung auf die Ostseite des Mombachs anzusehen, da es sich um extensiv genutztes Grünland mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz handelt. Der Landschaftsplan drückt hierzu seine ablehnende Haltung aus.

4 ZIELSETZUNGEN

Folgende städtebaulich-planerischen Zielsetzungen liegen der Konzeption des Bebauungsplans zugrunde:

- Städtebaulich sinnvolle Ausnutzung und Erschließung des vorhandenen und des geplanten Campingplatzgebiets.
- Integration des Campingplatzes in die angrenzenden natürlichen, sozialen und baulichen Strukturen.
- Berücksichtigung der gegebenen Standortbedingungen.
- Landschaftliche Einbindung des Campingplatzes.
- Minimierung der Folgen für Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des § 17 (4) Landespflegegesetz.
- Gewährleistung eines größtmöglichen Maßes an naturnaher Erholung für die künftigen Benutzer des Campingplatzes.



Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden weiter unten im Kapitel "Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" behandelt.

5 PLANUNG

Angesichts der ausgeführten Ausgangssituation setzt der Bebauungsplan für den Geltungsbereich "Sondergebiet" (SO), das der Erholung dient, fest. Die Zweckbestimmung wird mit "Campingplatzgebiet" gemäß § 10 (5) BauNVO fixiert.

5.1 Nutzungsarten, Anlagen und Einrichtungen

Wichtige gesetzliche Grundlage für die Planung ist die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18.04.1984. Sie umfaßt Vorschriften zur inneren Erschließung, zur Größe der Standplätze sowie zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen.

In § 1 der Verordnung ist definiert, daß Campingplätze Plätze sind, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Dagegen sind Wochenendplätze Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten und vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern bestimmt sind. Darunter fallen nach § 1 (2) der Camping- und Wochenendplatzverordnung auch Wohnmobile.

Aus dem Gesagten resultiert folgende Aufteilung des Plangebiets:

- in Flächen zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten sowie zum Aufstellen oder Errichten und vorübergehenden Bewohnen von Wohnwagen (gemäß § 1 (4) Ziffer 2 und 3 Camping- und Wochenendplatzverordnung),
- in Flächen zum Aufstellen von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche bis zu 40 m² und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m (gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung) - östlich des Mombachs ausschließlich (Ordnungsbereich 2b) und westlich des Mombachs mit zulässig (Ordnungsbereich 2a),
- in Flächen zur Anlage von gebietszugehörigen Versorgungseinrichtungen,
- in Flächen zur Anlage von gebietszugehörigen Spiel- und Erholungseinrichtungen.



Im Bebauungsplan ist daher eine zentrale überbaubare Fläche im Eingangsbereich des Campingplatzes festgesetzt. Das bereits vorhandene Gebäude enthält neben der Rezeption und der Gastronomie auch die in § 5 der Camping- und Wochenendplatzverordnung geforderten sanitären Einrichtungen. Die festgesetzte Fläche läßt eine später eventuell notwendige Erweiterung des Gebäudes in südliche Richtung zu.

Die Zulässigkeit von Kleinwochenendhäusern bis 40 m² Grundfläche östlich des Mombachs und somit am weitesten von der Ortslage Hammerbirkenfeld entfernt, wurde deshalb im angesprochenen Ortstermin auch seitens der Kreisverwaltung akzeptiert, weil dadurch auch ein geschlossenerer Gesamteindruck (z. B. durchgängig Holzfassaden) erreicht werden kann. Selbstverständlich erfolgen für die Wochenendhäuser entsprechende gestalterische Festsetzungen auf Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Ziffer 1 Landesbauordnung. Danach sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10 bis 30° vorgeschrieben, sind Drepel unzulässig und sind die Außenfassaden durchgängig in Holz zu gestalten (Naturholz bzw. dunkelfarbige Lasur).

Öffentliche Parkflächen zum Abstellen der Kraftfahrzeuge befinden sich westlich und südlich des Empfangsgebäudes (Besucherparkplätze). Da die Standplätze der Wohnwagen mindestens 75 m² betragen, können die Campingplatzbenutzer ihren Wagen direkt auf den Wohnwagenstandplätzen abstellen; so daß eine gesonderte Ausweisung von Pkw-Stellplätzen nicht notwendig ist.

Ein Kinderspielplatz befindet sich westlich des Hammerwegs im Eingangsbereich des Campingplatzgeländes. Desweiteren können die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen für das Kinderspiel genutzt werden.

Derzeit sind im Plangebiet bereits 95 Standplätze für Zelte und Wohnwagen bzw. Aufstellplätze für Wohnmobile vorhanden. Die in der Camping- und Wochenendplatzverordnung geforderten Mindestgrößen von 75 bzw. 100 m² werden eingehalten. In dem Erweiterungsabschnitt sind weitere 25 Stand- bzw. Aufstellplätze vorgesehen.

Berücksichtigung fanden Maßnahmen des Brandschutzes gemäß § 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung; 5 m breite Brandgassen sind daher in der geforderten Verteilung Grundlage des Konzepts.



5.2 Erschließung

Die **äußere Erschließung** des Campingplatzes erfolgt über eine Zufahrt im Norden. Über den Hammerweg ist der Ortsteil Hammerbirkenfeld und von dort aus die L 162 und damit das überörtliche Verkehrsnetz zu erreichen.

Die **innere Erschließung** erfolgt über 5 m bzw. 3,50 m breite Erschließungsstraßen. Zur Erschließung des vorhandenen Campingplatzgebietes wird der Fischbach zweimal gekreuzt. Ein weiteres Brückenbauwerk über den Mombach ist zur Erschließung der Erweiterungsfläche notwendig. Hinsichtlich des Oberflächenmaterials sind grundsätzlich sandgebundene, wasserdurchlässige Deckschichten vorgesehen.



6 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinn des § 4 (1) Landespflegegesetz (LPfIG) geschaffen. Denn sie sehen eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen vor, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nachhaltig tangiert werden kann.

Folgen von Bebauung und Erschließung durch Straßen und Wege sind u. a.

- die Versiegelung des Bodens,
- die Vernichtung bzw. Veränderung pflanzlichen und tierischen Lebensraums,
- eine verminderte Regenwasserversickerung und
- Veränderungen des Kleinklimas.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Landschaftsplanung zum Bebauungsplan festzusetzen (vgl. § 17 LPfIG). Dabei ist die Landschaftsplanung in den Bebauungsplan selbst zu integrieren.

Um Zielsetzungen und erforderliche Maßnahmen zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Darstellung des Zustands von Natur und Landschaft,
- Darstellung von Flächenteilen mit Schutzfunktionen für Natur und Landschaft,
- Erarbeitung von landespflegerischen Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Unteren Landespflegebehörde,
- Darlegungen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden,
- Ausführungen, wie unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen (Vorbereitung auf im Rahmen der Vorhabengenehmigung festzusetzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).



6.1 Standortbedingungen

Naturräumliche Einheit: Simmerner Mulde

Geologischer Aufbau: Tonschiefer, Grauwacke, Quarzite

Oberflächengestalt: 470-480 m über NN

Bodenverhältnisse: Ranker, Braunerden

Wasserkreislauf: Zwei Fließgewässer kreuzen das Plangebiet. Der Fischbach fließt von West nach Ost; der Mombach von Nord nach Süd. Die Gewässergüte-Karte Rheinland-Pfalz (Stand 1988) weist den Fischbach als "unbelastet" aus (Güteklasse I). Für den Mombach erfolgt keine Güteangabe. Aufgrund dieser Fließgewässersituation ist im Plangebiet mit einem hoch anstehenden Grundwasserstand zu rechnen. Im Südwesten der Parzelle 42 befindet sich eine Teichanlage.

Bioklimatische Verhältnisse: Bedingt durch Topographie und Vegetationsstruktur fließt im Fischbach- und im Mombachtal Frisch- und Kaltluft. Die vorhandenen Standplatzeingrünungen wirken dabei teilweise als Barrieren.

Pflanzen- und Tierwelt: Glatthaferwiesen (Arrhenatheretum) in verschiedenen Abstufungen und Trittrasengesellschaften im Standplatzbereich prägen das Bild. Gehölzbestände (Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume) sind entlang der Stellplätze, am Fischbach und im Süden des Plangebiets anzutreffen (siehe Plan "Zustand von Natur und Landschaft").

Geschützte und wertvolle Biotope:

- Heckenstrukturen an der Talkante des Fischbachtals: geschlossene Baumhecke mit biologischer Diversität und Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Wiesengelände südöstlich der Einmündung des Mombach in den Fischbach: extensiv genutzte Naßwiese mit hohem Grundwasserstand, die durch einzelne Bäume und Gehölze gegliedert wird und gefährdeten Tierarten (Insekten) Lebensraum bietet.

Landschaftsbild: exponierter Talraum in Nachbarschaft des Ortsteils Hammerbirkenfeld.

Nutzungsstruktur: Camping, Landwirtschaft (Grünland).



6.2 Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsstrukturen ist nicht davon auszugehen, daß sich die beschriebenen Standortfaktoren verändern. Für die Freihaltung der Grünlandflächen ist eine Fortsetzung der derzeitigen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung Voraussetzung. Bei einem weiteren Wachstum der Gehölzbestände wird sich deren Barrierewirkung für Frisch- und Kaltlufttransport noch verstärken. Pflegemaßnahmen (Auf-den-Stock-Setzen) sind notwendig, um die vorhandenen Gebüschstrukturen langfristig zu sichern. Positive Entwicklungsmöglichkeiten bestehen bei naturnahen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen für die beiden Bachläufe.

6.3 Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vorbelastungen

Anhand der nachfolgenden Kriterien wird die Bedeutung des Plangebietes für Naturhaushalt und Landschaftsbild aufgezeigt.

Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential

- Flächen von großer Bedeutung: **keine**
Flächen, die sich durch hohe Struktur- oder Artenvielfalt auszeichnen, auf denen seltene oder gefährdete Biotoptypen (z. B. in § 24 Landespflegegesetz genannte Lebensstätten) vorkommen oder die in der landesweiten Biotopkartierung erfaßt wurden.
- Flächen von mittlerer Bedeutung: **0,8 ha**
Waldbestände mit Unterwuchs, strukturreiche Gebüschfläche, Streuobstwiesen und sonstige extensiv genutzte Flächen (Talwiesen des Mombach).
- Flächen von geringer Bedeutung: **1,9 ha**
Waldbestände ohne Unterwuchs und sonstige intensiv genutzte Flächen (Acker, Rasenflächen, Camping- und Gebäudefläche, Wege etc.).

Bedeutung für das biotische Ertragspotential

- Flächen von großer Bedeutung: **keine**
Standorte, die eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen (Acker).



- Flächen von mittlerer Bedeutung: **0,7 ha**
Standorte, auf denen noch eine landwirtschaftliche Nutzung (Wiese) bzw. eine ertragreiche forstwirtschaftliche Nutzung möglich ist. (Flachgeneigte Böden mit ausreichender Wasser- und Nährstoffversorgung).
- Flächen von geringer Bedeutung: **2,0 ha**
Standorte, auf denen keine ertragreiche forstwirtschaftliche oder ackerbauliche Nutzung möglich ist (Alfbach).

Bedeutung für das Wasserdargebotspotential

- Flächen von großer Bedeutung: **0,7 ha**
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete für die Grundwassergewinnung, Überschwemmungsgebiete und Hangsituationen von Bach- und Flußtäälern als Wassereinzugsbereiche.
- Flächen von mittlerer Bedeutung: **0,3 ha**
Nicht versiegelte Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -versickerung.
- Flächen von geringer Bedeutung: **1,7 ha**
Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Standplätze).

Bedeutung für das klimatische Potential

- Flächen von großer Bedeutung: **0,7 ha**
Kaltluftentstehungsgebiete, Talauen (Windzirkulation) und Gewässer (Luftfeuchtigkeit).
- Flächen von mittlerer Bedeutung: **0,3 ha**
Waldbestände, hängiges Gelände (Hangabwinde) und vegetationsbedecktes, ebenes Gelände (Wiese).
- Flächen von geringer Bedeutung: **1,7 ha**
Versiegelte Flächen und vegetationsfreies, ebenes Gelände.

Bedeutung für das Erholungspotential

- Flächen von großer Bedeutung: **2,7 ha**
Flächen, die sich durch abwechslungsreiche Vegetationsbestände, hohe Reliefenergie, Ausblickssituationen, Gewässer oder gute infrastrukturelle Ausstattung auszeichnen.



- Flächen von mittlerer Bedeutung: **keine** Artenarme Waldbestände sowie landwirtschaftlich genutzte Bereiche, in denen jedoch noch abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gräben, Waldränder etc.) anzutreffen sind.
- Flächen von geringer Bedeutung: **keine** intensiv genutzte und ausgeräumte Landschaftsbereiche mit geringer Vielfalt, sowie Gegenden, die aufgrund von Belastungssituationen (Lärm, Geruch, Abgase) kaum nutzbar sind.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die östlich des Mombach liegenden Grünlandflächen aus landespflegerischer Sicht am höchsten zu bewerten sind. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und der extensiven Nutzung können sich hier wertvollere Pflanzenbestände entwickeln, aber auch für das Landschaftsbild und das klimatische Potential kommt diesem Abschnitt Bedeutung zu. Dagegen haben die Talauen durch die Campingplatznutzung deutlich an Wert verloren, v. a. da Boden versiegelt und die ursprünglichen Vegetationsbestände vernichtet wurden.

6.4 Landespflegerisches Entwicklungs- und Realisierungskonzept

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche lassen sich folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formulieren:

- Anlage eines Pufferstreifens beidseits der Bachläufe, um störende Nutzungseinwirkungen zu minimieren.
- Ergänzung des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes.
- Sicherung der derzeit guten Wasserqualität.
- Entfernung standortuntypischen Koniferenbestandes.
- Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes mit heimischen Strauch- und Baumarten. Dabei ist jedoch auf die Freihaltung von Kalt- und Frischluftbahnen zu achten.
- Sicherung der derzeitigen topographischen Situation.
- Keine Versiegelung weiterer Bodenflächen.
- Sicherung der extensiv genutzten Grünlandflächen im Osten des Mombachs als Entwicklungsflächen für den Arten- und Biotopschutz.



6.5 Abweichungen des Bebauungsplans vom landespflegerischen Entwicklungs- und Realisierungskonzept

In die gemäß § 1 (2) LPfIG und § 1 (6) BauGB vorzunehmende Abwägung haben die beteiligten Ortsgemeinden Hellertshausen und Schauren sämtliche öffentlichen und privaten Belange einzubringen - wie sie besonders in § 1 (5) BauGB dargelegt sind. Sie hat somit zu berücksichtigen,

- daß der Campingplatz "Edelsteincamp" innerhalb des Naturparks "Saar-Hunsrück" liegt,
- daß aus landespflegerischer Sicht die Freihaltung des östlichen Mombachtals anzustreben ist,
- daß die Ortsgemeinde Schauren im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Erholungsort ausgewiesen ist,
- daß der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhaunen eine Erweiterung des Campingplatzes über den Mombach hinaus ablehnt,
- daß der Campingplatz in seiner derzeitigen Größe an Kapazitätsgrenzen stößt,
- daß der Betreiber des Campingplatzes zum Zweck der Erweiterung bereits vorbereitende Arbeiten (Geländemodellierung) eingeleitet hat,
- daß auf einem daraufhin erfolgten Ortstermin, an dem u. a. der Betreiber, die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen und die Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Landespflegebehörde, anwesend waren, Einigkeit über die Erweiterung des Campingplatzes sowie durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erzielt wurde.

Unter Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich gesicherten Planungshoheit haben sich die Ortsgemeinden Hellertshausen und Schauren in der **Abwägung für die Aufstellung des Bebauungsplans Campingplatz "Edelsteincamp"** und damit für die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, entschieden. Die Gründe für das Abweichen von den eingangs formulierten landespflegerischen Zielvorstellungen gehen zum einen aus dem aufgeführten Abwägungsmaterial hervor. Zum anderen haben sich die Träger der Bauleitplanung auch deshalb zum Abweichen von den landespflegerischen Zielvorstellungen entschieden, weil

- die Bachläufe von Fischbach und Mombach auch bei der Campingplatzerweiterung ökologisch aufgewertet werden können,
- die angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen (Böschungsbewuchs im Süden und Naßwiesen im Südwesten) nicht tangiert werden,



- und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beeinträchtigungen gemindert bzw. ausgeglichen werden können.

Um letzteres zu konkretisieren werden nachfolgend zunächst die Eingriffsfolgen aufgezeigt und Zielvorstellungen zur Konfliktminderung formuliert.

6.6 Ermittlung und Bewertung der Eingriffsfolgen

In zunehmendem Maß werden Natur und Landschaft durch Nutzungsansprüche des Menschen, wie Siedlung, Straßenbau und Verkehr, Industrieansiedlung, intensive Land- und Forstwirtschaft etc. belastet. Davon betroffen sind einerseits die Naturgüter (abiotischen Landschaftsfaktoren) Boden, Luft und Wasser und andererseits die belebten (biotischen) Landschaftsfaktoren Tier- und Pflanzenwelt.

Auch die Campingplatzerweiterung belastet den Naturhaushalt und beeinträchtigt somit seine Funktions- und Nutzungsfähigkeit. Im einzelnen sind zu nennen:

- Durch die Erweiterung des Campingplatzes ist der Neubau einer Erschließungsstraße und die Anlage von Stellplätzen notwendig. Hierfür wird belebter Boden in Anspruch genommen und Fläche verdichtet (ca. 0,4 ha).
- Folge der Flächenverdichtung ist, daß anfallendes Regenwasser nicht mehr in der bisherigen Menge im Boden versickert, sondern verstärkt oberflächlich abläuft (ca. 30-50 % des Regenwassers). Dadurch wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.
- Da das anfallende Niederschlagswasser infolge der verdichteten Oberfläche schneller dem Mombach zufließt, steigt dessen Wasserpegel stärker an.
- Zukünftige Belastungen durch Emissionen (Kfz, Hausbrand) sind aufgrund der geringen Anzahl neuer Standplätze (25 Stück) zu vernachlässigen.
- Durch die Erweiterung des Campingplatzes wird der Lebensraum der Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig verändert. Auf ca. 0,4 ha Fläche wird es zu einer Vernichtung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und zu einer Verschiebung im Artengefüge der Fauna kommen. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind in den angrenzenden Bereichen durch die vermehrte Gegenwärtigkeit von Menschen nicht auszuschließen.



- Von einer geringfügigen Steigerung des Kfz-Aufkommens ist auszugehen. Betroffen sind hiervon primär die Anrainer des Ortsteils Hammerbirkenfeld.
- Belastungen sind auch durch zusätzliches Abfall- und Abwasseraufkommen, bzw. durch erhöhte Wasserentnahme zu erwarten.
- Der Campingplatz liegt innerhalb des Naturparks "Saar-Hunsrück". Naturparks sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für die Erholung besonders geeignet. Durch die Erweiterung wird es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, da sich das Gelände innerhalb des weiträumigen Talraums des Mombach befindet. Insofern sind grünordnerische Maßnahmen unabdingbar Voraussetzung für die Verwirklichung des Konzepts.

6.7 Zielvorstellungen zur Konfliktminderung

Nach § 5 Landespflegegesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich aus § 17 (4) Ziff. 2 LPfIG für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung. Nachfolgend werden deshalb landespflegerische Zielvorstellungen formuliert.

- Berücksichtigung der vorhandenen topographischen Situation,
- Sicherung der erhaltenswerten Vegetationsstrukturen im Plangebiet (Gebüschflächen, Einzelbäume, Ufervegetation),
- Sicherung der wertvollen Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebiets (Erlenforst, Naßwiese, Gebüschfläche),
- Einbindung des Plangebiets in die landschaftliche Umgebung,
- Ökologische Aufwertung des Fisch- und des Mombach,
- Durchgrünung und Gestaltung des Gebiets mit heimischen Laubgehölzen,
- Maßnahmen zur Regenwasserversickerung, um Hochwasserschäden vorzubeugen und eine Grundwasseranreicherung zu ermöglichen,
- Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere) und der visuellen Folgen auf das Landschaftsbild.



6.8 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wichtigstes Ziel der Landschaftsplanung ist die ökologische Aufwertung des Fisch- und des Mombach. Angestrebt wird dabei ein "naturnaher" Charakter, d. h. Pflege und Renaturierung nehmen einerseits Rücksicht auf die umgebende Kulturlandschaft und die Belange der Wasserwirtschaft, andererseits zielen sie darauf ab, den natürlichen Strukturen ausreichend Raum zur Entfaltung zu bieten. Da eine Renaturierung nicht auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden sollte, ist in enger Absprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Landespflegebehörde zu prüfen, ob die nördlich und südlich angrenzenden Bachabschnitte mit in das Konzept integriert werden können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Renaturierungsmaßnahmen zu ermöglichen, werden im Bebauungsplan Campingplatz "Edelsteincamp" beidseits der Bachläufe Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Grundlage des § 9 (1) Ziff. 20 BauGB dargestellt. Hier sind in Absprache mit den zuständigen Behörden folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten.
- Ergänzende Bepflanzung der Uferpartien (im Mittelwasserbereich) mit standortgerechten Gehölzen. Bevorzugt ist die Roterle, ergänzt von Eschen und Baumweiden einzubringen. Gehölzfreie Uferabschnitte sind mit Röhrichten und Uferstauden zu sichern.
- Anlage von Pufferflächen beidseits der Uferbepflanzung (oberhalb des Mittelwasserbereichs). Hierfür sind entlang des Fischbach 3 m breite Streifen und entlang des Mombach 5 m breite Streifen vorgesehen. Innerhalb dieser Streifen sind standortgerechte Strauch- und Krautarten anzupflanzen bzw. anzusäen und extensiv zu pflegen.

Im Anhang zu dieser Begründung sind geeignete Holzarten zur Uferbepflanzung aufgeführt.

Weitere wichtige Maßnahme ist die Sicherung einer Talwiese im Nordwesten des Plangebiets. Als Ersatz für den Eingriff in den Wiesenbestand der Parzelle 138/68 wird hier in einer Breite von 30 m die derzeitige Vegetationsstruktur langfristig gesichert. Wichtig ist, daß die Wiese extensiv genutzt wird, d. h. auf Düngemittel- und Pestizideintrag verzichtet wird. Das Gelände ist im Turnus von 2-3 Jahren zu mähen, so daß kein Strauch- und Baumbestand aufkommen kann. Um eine Anreicherung mit Nährstoffen zu verhindern, ist das Mähgut



abzutransportieren. Aufgrund der anstehenden Bodenwasser-
verhältnisse ist hier die Entwicklung einer Feuchtwiese mög-
lich und auch landespflegerisch erwünscht.

Als weitere Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen des
Naturhaushalts durch die Campingplatzerweiterung ist die
Fichtenanpflanzung im Nordosten des Plangebietes zu entfer-
nen und statt dessen ein standortgerechter Waldmantel anzu-
legen, der sich in seiner Artenzusammensetzung an der heuti-
gen potentiellen natürlichen Vegetation orientiert (Eichen-
Hainbuchenwald). Hierfür geeignete Arten sind in den Text-
festsetzungen aufgeführt.

Anzustreben ist außerdem die Sicherung der Teichfläche im
Südosten des Plangebiets. Da der Teich bereits ökologische
Bedeutung hat, sind ergänzende Bepflanzungen nicht notwen-
dig. Jedoch sollten die Ufer etwas abgeflacht werden, damit
Röhrlichtarten bessere Ansiedlungsmöglichkeiten erhalten.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entgegenzuwirken,
werden Pflanzbindungen festgesetzt. Sie betreffen die Cam-
pingplatzfläche im Mombach-Tal, auf der 3 m breite Gehölz-
streifen anzulegen sind. Dabei ist auf eine abwechslungs-
reiche Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern und
Laubbäumen zu achten. Großkronige Laubbäume sollen die
gestalterischen Akzente setzen, weshalb sie einen Mindest-
stammdurchmesser von 16 cm haben sollten.

Um den wertvollen Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets zu
sichern (Gebüschstrukturen, Einzelbäume) sind im Bebauungs-
plan Flächen umgrenzt, auf denen der derzeitige Bestand zu
erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu sichern ist. Notwen-
dig sind besonders fachgerecht ausgeführte Auslichtungs-
schnitte.

Zur inneren Durchgrünung und Gliederung des Campingplatzes
sind weitere Pflanzungen vorzunehmen. Wichtig ist, daß
zunächst standortuntypischer Koniferenbestand (Fichten) ent-
fernt wird und anschließend landschaftsgerechte Laubgehölze
eingebracht werden. Ziel ist eine Gliederung der Standplatz-
einheiten zu einzelnen homogenen Gruppen. Der Beschattung
der Standplätze dient zudem die Pflanzung großkroniger
Bäume, die jeweils im Schnittpunkt der Standplatzeinheiten
eingetragen sind.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich Arten der heimischen
Laubholzflora zu verwenden, wie sie in der Liste im Anhang
in dieser Begründung zusammengestellt sind.

Bilanzierung

Eine Bilanzierung der versiegelten Flächen auf der einen Seite und der durch landschaftsplanerische Maßnahmen aufgewerteten Grünflächen auf der anderen Seite führt zu folgenden Ergebnissen:

Durch den Bau von Wegen für die innere Erschließung des Campingplatzgeländes werden insgesamt 5.000 m² versiegelt, wovon 2.610 m² auf den Ordnungsbereich 1, 1.300 m² auf den Ordnungsbereich 2a und 1.090 m² auf den Ordnungsbereich 2b entfallen.

Durch das Empfangsgebäude mit umliegenden Hof- und Parkflächen werden im Ordnungsbereich 1 weitere 580 m² versiegelt.

Weiterer Faktor der Flächenversiegelung ist das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Kleinwochenendhäusern. Für die Bereiche, in denen Zelte und Wohnwagen aufgestellt werden dürfen, wurde eine durchschnittliche Zelt- bzw. Wohnwagengrundfläche von 12,5 m² als Berechnungsgrundlage angenommen. Somit ergibt sich für die 59 Standplätze eine Versiegelung von ca. 738 m².

Für die Bereiche, in denen Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden sollen, wurde eine durchschnittliche Größe der Aufstellplätze von 125 m² (100 - 150 m²) und eine durchschnittliche Grundfläche der Kleinwochenendhäuser von 30 m² (20 - 40 m²) als Berechnungsgrundlage gewählt. Daraus ergeben sich für den Ordnungsbereich 2a 34 Stellplätze auf denen 1.020 m² Bodenfläche überbaut werden und für den Ordnungsbereich 2b 21 Stellplätze auf denen 630 m² Bodenfläche überbaut werden.

Für den gesamten Campingplatz ergibt sich eine Summe von ca. 7.970 m² versiegelter Fläche.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Ausgleichsflächen von insgesamt 5.490 m² eingeplant, auf denen verschiedene ökologisch wichtige, naturnahe Landschaftsbestandteile entwickelt und gesichert werden. Die Ausgleichsflächen untergliedern sich wie folgt:

1. Entwicklung und Sicherung der Talwiese nordwestlich des Plangebietes als extensiv genutzte Feuchtwiese, die einen Ersatz für die im Osten des Plangebietes zerstörte Feuchtwiese darstellt. Dieser Bereich umfaßt eine Fläche von 1.500 m².



2. Entwicklung eines naturnahen Waldmantels entlang des nordöstlichen Randes des Plangebietes mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen auf einer Fläche von 760 m².

3. Naturnahe Gestaltung der Bachufer von Mombach und Fischbach mit standortgerechter Uferbegleitflora innerhalb eines Pufferbereichs von jeweils 5 m bzw. 3,5 m beidseitig der Bäche. Diese Bereiche umfassen eine Fläche von 2.460 m².

4. Der im Südosten befindliche Teich mit der ihn umgebenden Grünfläche umfaßt eine Fläche von 770 m² und soll in seinem Bestand gesichert werden, da er schon in seinem derzeitigen Zustand ökologische Bedeutung besitzt. Durch eine Abflachung der Uferbereiche sollen sich Röhrlichzonen ausbilden, die eine weitere Differenzierung des Teiches bewirken. Auf diese Weise werden neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen.

Die Ausgleichsmaßnahmen Waldmantel, Bachufer und Grünfläche mit Teich sollen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche durch die Errichtung der Kleinwochenendhäuser in den Ordnungsbereichen 2a und 2b entsteht, ausgleichen. Mit diesen Maßnahmen werden Landschaftselemente geschaffen, die natürlich in diesen Bereichen vorkommen würden, durch menschliche Eingriffe jedoch beseitigt oder gestört waren.

Somit wird einerseits eine Eingrünung des Campingplatzes und andererseits eine abwechslungsreiche Strukturierung der Landschaft erreicht.

Laut § 5 (1) Landespflegegesetz gilt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann als ausgeglichen, wenn dieses landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Diese Forderung wird mit den vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Gleichzeitig erfüllen diese neu geschaffenen bzw. in ihrem Zustand verbesserten Bereiche auch ökologische Funktionen, da zusätzliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.



FLÄCHENBILANZ

VERSIEGELUNG

Für die Berechnung der durch Zelte, Wohnwagen und Kleinwochenendhäuser hervorgerufenen Versiegelungen wurden folgende Annahmen getroffen:

- durchschnittliche Grundfläche von Zelten und Wohnwagen:
12,5 m²
- durchschnittliche Grundfläche der Kleinwochenendhäuser:
30 m²

Ordnungsbereich 1

Wege:	2.610,0 m ²
Empfangsgebäude und Hoffläche:	260,0 m ²
Parkfläche:	320,0 m ²
Zelte/Wohnwagen: 59 x 12,5 m ²	737,5 m ²
Gesamt:	<u>3.927,5 m²</u>

Ordnungsbereich 2a

Wege:	1.300,0 m ²
Kleinwochenendhäuser: 34 x 30 m ²	1.020,0 m ²
Gesamt:	<u>2.320,0 m²</u>

Ordnungsbereich 2b

Wege:	1.090,0 m ²
Kleinwochenendhäuser: 21 x 30 m ²	630,0 m ²
Gesamt:	<u>1.720,0 m²</u>

VERSIEGELTE FLÄCHE INSGESAMT: 7.967,5 m²

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Ausgleichsfläche - Feuchtwiese:	1.500,0 m ²
Ausgleichsfläche - Waldmantel:	760,0 m ²
Ausgleichsfläche - Grünfläche mit Teich:	770,0 m ²
Ausgleichsfläche - naturnahe Bachufer:	2.460,0 m ²
AUSGLEICHSFLÄCHE INSGESAMT:	<u>5.490,0 m²</u>



7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann grundsätzlich durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz gewährleistet werden. Jeder Standplatz kann einen eigenen Wasseranschluß erhalten.

7.2 Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung von Schmutzwasser werden durch Anschluß an das bestehende Kanalnetz gewährleistet.

Das auf den Standplätzen anfallende Oberflächenwasser ist soweit als möglich auf Flächen im Plangebiet zu versickern, um so das öffentliche Kanalnetz zu entlasten und einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung im Sinn des § 1 (5) Ziffer 7 BauGB zu leisten. Schadstoffbelastetes Oberflächenwasser ist hiervon ausgenommen.

7.3 Stromversorgung

Inwieweit die vorhandene Stromversorgung ausreichend ist oder ob eine zusätzliche Transformatorenstation zur Versorgung des Plangebiets notwendig wird, ist im Zug der Bauausführung abzuklären. Der Versorgungsträger hat im Anhörverfahren gemäß Baugesetzbuch keine Versorgungsprobleme mitgeteilt, jedoch auf die Schutzstreifen der über das Plangebiet verlaufenden 20 kV-Freileitung hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis auf die Bedingungen der Unterbauung des RWE wurde in die Planurkunde aufgenommen.

8 BODENORDNUNG

Die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff. Baugesetzbuch ist nicht notwendig. Die Campingplatzfläche befindet sich im Eigentum des Betreibers. Über den Erwerb bzw. die Anpacht von Flächen zur Durchführung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft wird der Betreiber Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern aufnehmen.



9 FINANZIERUNG

Die für den Ausbau des Campingplatzes notwendigen Kosten werden vom Betreiber getragen.

05.12.1990 rg-sn bk25
Projektnummer: 10 369

Hellertshausen, 11.09.1991

.....
(Ortsbürgermeister)

PLANUNGSBÜRO KARST
BERATENDER INGENIEUR



Schauren, 07.11.1991

.....
(Ortsbürgermeister)



Anhang
Liste heimischer Gehölzarten
Geeignete Holzarten zur Uferbepflanzung

Bestandteil der Begründung
Lageplan 1:200 sowie 4 Profile für den Ordnungsbereich 2b

Hat vorgelesen
Kreisverwaltung Rhenland
14. Feb. 1992



A N H A N G

LISTE HEIMISCHER GEHÖLZARTEN

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Amelanchier spec.	-	Felsenbirne
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus laevigata	-	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Spindelstrauch, Pfaffenhütchen
Juglans regia	-	Walnuß
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkirsche
Malus sylvestris	-	Apfel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus cerasus	-	Sauerkirsche
Prunus mahaleb	-	Steinweichsel (Kirsche)
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Pyrus communis	-	Birne
Quercus robur	-	Stieleiche
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa rubiginosa	-	Weinrose; Schottische Zaunrose
Rubus fruticosus	-	Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball



GEEIGNETE HOLZARTEN ZUR UFERBEPFLANZUNG

Gehölze für den Mittelwasserbereich

Bäume:

Rot- oder Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Esche	-	Fraxinus excelsior
Bruch- oder Knackweide	-	Salix fragilis
Fahlweide	-	Salix x rubens
Silberweide	-	Salix alba

Gehölze für die Böschungen oberhalb des Mittelwasserbereichs

Bäume 1. Ordnung (größer 25 m werdend):

Stieleiche	-	Quercus robur
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Esche	-	Fraxinus excelsior
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	-	Acer platanoides

Bäume 2. Ordnung (bis 25 m hoch werdend):

Moorbirke	-	Betula pubescens
Sandbirke	-	Betula pendula
Eberesche oder Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Feldahorn	-	Acer campestre

Sträucher:

Salweide	-	Salix caprea
Grauweide	-	Salix cinerea
Ohrweide	-	Salix aurita
Faulbaum	-	Frangula alnus
Wasserschneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Schlehe oder Schwarzdorn	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Kreuzdorn	-	Rhamnus cathartica
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Bluthartriegel	-	Cornus sanguinea

aus: LANDESAMT FÜR WASSER UND ABFALL (rsg.), 1980:
Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinien für natur-
nahen Ausbau und Unterhaltung.



